



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

22.01.2021

56. Jahrgang, Nr. 1



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2021 _____	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 _____	7
Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 _____	9
Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2021 _____	11
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); Errichtung eines Schuppens für Mülltonnen und Fahrräder in Deggendorf, Hans-Ertl-Straße 26 und 28, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1325/7 und 1325/6 der Gemarkung Schaching. Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 08.12.2020 – SG 40 / Sm/Ei/Wi (Bauplan-Nr. B-2020-211) _____	13
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Anbau eines Balkons an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus in Deggendorf, Oberer Stadtplatz 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 266 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho (Bauplan-Nr.: B-2020-205) _____	15

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erweiterung des bestehenden Balkons in Deggendorf, Schulstraße 3 b, auf dem Grundstück Fl. Nr. 24/6 der Gemarkung Mietraching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho (Bauplan-Nr.: B-2020-193)	17
Bundeswasserstraße Donau; Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9 Bekanntmachung über die Fortsetzung des Anhörungsverfahrens	19
Dorferneuerung Moos Gemeinde Moos, Landkreis Deggendorf Gz. B-V 7566 Ausführungsanordnung	24



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggen Dorf für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 83.313.200 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.006.800 €
ab.

- 2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 4.040.000 €
in den Aufwendungen mit 4.288.550 €
somit Verlust 248.550 €

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.000 €
ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.608.100 € festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 24.473.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 350 v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung (GO) erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.01.2021, GZ: 20-941-G 6/2021, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzung samt Ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 19.01.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggen Dorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggen Dorf verwalteten Stiftungen erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

§ 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne für das Jahr 2021 werden hiermit festgestellt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 170.700 €

der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 312.600 €

im Vermögenshaushalt

der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.800 €

der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzungen liegen samt Ihrer Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 19.01.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 07.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf 330 v. H. und der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I. S. 965) geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I. S. 3341) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt und mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden (§ 25 Abs. 3 GrStG), oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Betroffenen richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form
- an mehrere Betroffene richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=76) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 15.12.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2021

1. An- und Abmeldung von Hunden

- a) Hundehalter sind verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden und Änderungen von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- b) Hundehalter haben ihren Hund innerhalb von zwei Wochen, wenn der Hund abhandenkommt, getötet wird, verendet, künftig in einer anderen Gemeinde gehalten wird oder den Besitzer wechselt, beim Stadtsteueramt abzumelden.

2. Festsetzung und Zeitpunkt der Entrichtung

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt ist. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre und wird nicht jedes Jahr neu erstellt. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Für bereits erfasste Hunde ist die Steuer satzungsgemäß jeweils am 01.05. des Jahres zu entrichten.

3. Die Hundesteuer beträgt im Jahr 2020 für:

den 1. Hund	25 €	jeden weiteren Hund	65 €
den 2. Hund	40 €	Kampfhunde	250 €

4. Ermäßigung wird gewährt für:

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunde, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich sind, soweit es sich um keinen Kampfhund i. S. v. § 6 handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Deggen Dorf – Steueramt – nachzuweisen.

5. Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kampfhunde.

6. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung jedes neu angemeldeten Hundes gibt das Stadtsteueramt Hundezeichen aus. Jeder steuerpflichtige Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die Steuermarke tragen. Die bisher ausgegebenen Hundezeichen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke zurückzugeben.

7. Ersatzhunde

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

8. Kampfhunde

Als Kampfhunde gelten in Bayern Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gem. § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt. Für die Haltung eines Kampfhundes ist die Erlaubnis der Stadt Deggendorf erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

9. Anleinplicht

Die Verordnung der Stadt Deggendorf zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden gilt für Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Kampfhunde sind im gesamten Stadtgebiet und große Hunde nur auf, in der Verordnung näher bestimmten, öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, der

- a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

Verstöße können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabengefährdung nach Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS, 2024-1- 9) in der jeweiligen Fassung erfüllen.

Deggendorf, 15.12.2020

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Errichtung eines Schuppens für Mülltonnen und Fahrräder in Deggendorf, Hans-Ertl-Straße 26 und 28, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1325/7 und 1325/6 der Gemarkung Schaching.

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 08.12.2020 – SG 40 / Sm/Ei/Wi (Bauplan-Nr. B-2020-211)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 08.12.2020 – SG 40 / Sm/Ei-Wi (Bauplan-Nr. B-2020-211) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Schuppens für Mülltonnen und Fahrräder in Deggendorf, Hans-Ertl-Straße 26 und 28, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1325/7 und 1325/6 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.01.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.02.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen. (aufgrund der aktuellen Lage ist eine Akteneinsicht nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich)

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 18.01.2021

gez.

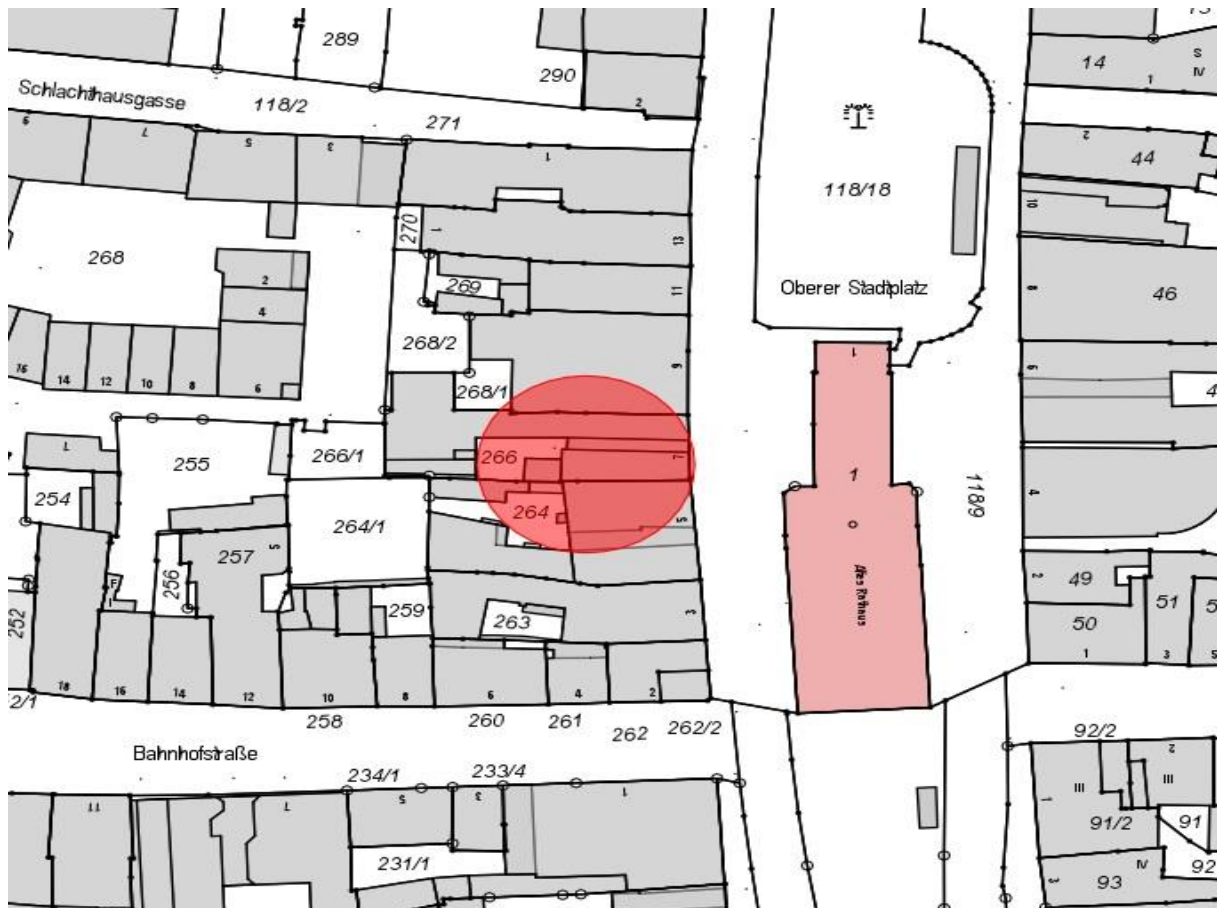
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Anbau eines Balkons an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus in Deggendorf, Oberer Stadtplatz 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 266 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho
(Bauplan-Nr.: B-2020-205)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho (Bauplan-Nr.: B-2020-205) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für den Anbau eines Balkons an das bestehende Wohn- und Geschäftshaus in Deggendorf, Oberer Stadtplatz 7, auf dem Grundstück Fl. Nr. 266 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.01.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.02.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 15.01.2021

gez.

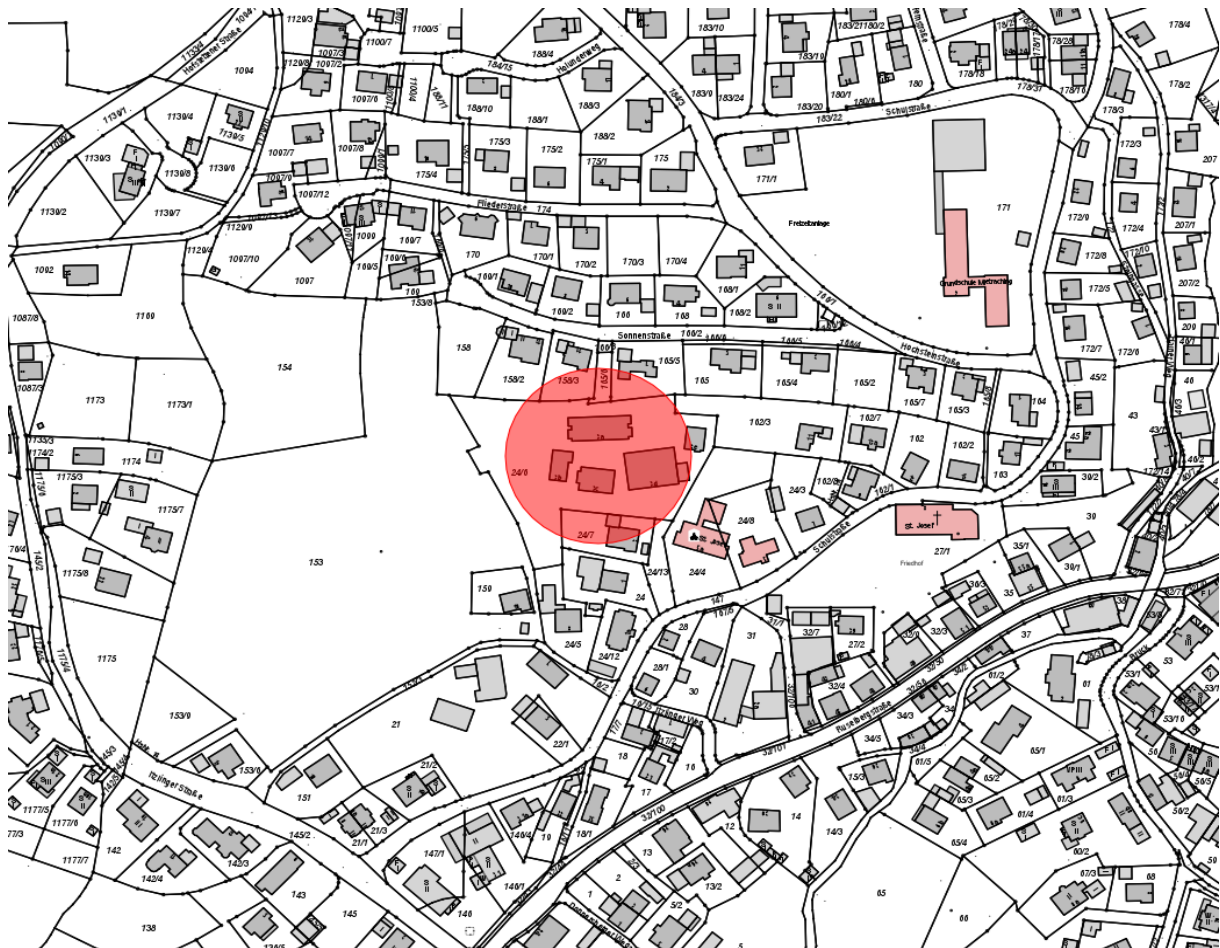
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art.
66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erweiterung des bestehenden Balkons in Deggendorf, Schulstraße 3 b, auf dem Grundstück
Fl. Nr. 24/6 der Gemarkung Mietraching;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho
(Bauplan-Nr.: B-2020-193)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 16.12.2020 – SG 40 / Sm-ho (Bauplan-Nr.: B-2020-193) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Balkons in Deggendorf, Schulstraße 3 b, auf dem Grundstück Fl. Nr. 24/6 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.01.2021, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40 / Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.02.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 15.01.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg
3600P-143.3-Do/90

Würzburg, 22.12.2020
Telefon: 0931 4105-397

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen,
Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

Bekanntmachung

über die Fortsetzung des Anhörungsverfahrens

I.

Die in oben genanntem Verfahren mit Bekanntmachung vom 06.10.2020 für den Zeitraum von Montag, den 09. November 2020 bis einschließlich Freitag, den 13. November 2020 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf i. S. d. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgesehenen physischen Erörterungstermine, welche mit Bekanntmachung vom 28.10.2020 wegen der Corona-Pandemie abgesagt und verschoben wurden, werden mit den im Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) geregelten Möglichkeiten der Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) und der Videokonferenz (§ 5 Abs. 5 PlanSiG) fortgeführt, worüber hiermit gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht wird.

Die zu dem ursprünglich im November 2020 geplanten Erörterungstermin geladenen Träger öffentlicher Belange und Einwender und Einwenderinnen werden hierüber individuell schriftlich benachrichtigt.

I.A.

Durchführung ersatzweise anberaumter Videokonferenzen

Das gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 PlanSiG zur Durchführung einer Videokonferenz notwendige Einverständnis seitens der zur Teilnahme Berechtigten wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 01.12.2020 abgefragt.

Für nachstehend aufgeführte Teilnahmeberechtigte sind folgende Einzeltermine vorgesehen:

1. am Dienstag, den 02.02.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
Gemeinde Künzing	08:30
Markt Winzer	09:45
Stadt Osterhofen	11:00
Gemeinde Niederalteich	12:15
Gemeinde Moos	12:30

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
bei der Verwaltungsgemeinschaft Moos	
Stadt Vilshofen a. d. Donau	13:30
Markt Hengersberg	14:15
Markt Hofkirchen	14:45
Markt Obernzell	15:00
Markt Windorf	15:30
Stadt Deggendorf	15:45
Interessengemeinschaft „Lebenswertes Niederalteich“	16:15

2. am Mittwoch, den 03.02.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
Landratsamt Deggendorf (ohne Untere Naturschutzbehörde)	08:30
Landratsamt Passau (ohne Untere Naturschutzbehörde)	09:15
Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstellen Niederbayern und Oberpfalz	10:00
Regierung von Niederbayern (ohne Höhere Naturschutzbehörde)	12:30

3. am Dienstag, den 09.02.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
Staatliches Bauamt Passau	9:00 – 10:00
Autobahndirektion Südbayern	10:05 – 10:35
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	10:40 – 11:10
Bayernwerk Netz GmbH	11:15 – 11:45
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	11:50 – 12:20
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	13:00 – 13:30
Jagdgenossenschaft Hofkirchen-Hilgartsberg	13:35 – 14:05
Jagdgenossenschaft Arbing	14:10 – 14:40
Jagdgenossenschaft Aicha	14:45 – 15:15

4. am Mittwoch, den 10.02.2021:

Einwendungsführer / Träger öffentlicher Belange / persönliche Kennziffer	Beginn der Videokonferenz Uhrzeit
persönliche Kennziffer 22	ab 9:00
persönliche Kennziffer 6	ab 10:05

Die vorgenannten Teilnahmeberechtigten melden sich bitte rechtzeitig vor Beginn der für sie organisierten Videokonferenz an der Pforte des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf an. Sie werden dort von einem Sicherheitsbeamten des LRA Deggendorf in Empfang genommen und in den für die Videokonferenz zur Verfügung gestellten und mit entsprechender Technik ausgestatteten Raum geführt. Dort findet die Videokonferenz mit den extern zugeschalteten Stellen (Planfeststellungsbehörde, Träger des Vorhabens, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) und einem vor Ort anwesenden Kollegen vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK statt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Teilnahme an der Videokonferenz nur vom Landratsamt Deggendorf aus möglich.

Über die Videokonferenz wird ein Protokoll geführt, § 5 Abs. 5 S. 3 PlanSiG.

I.B.

Durchführung einer ersatzweise eingerichteten Online-Konsultation

Zusätzlich zu vorgenannten, ersatzweise anberaumten Videokonferenzen ist für diejenigen Teilnehmer, welche für die Durchführung der Videokonferenzen nicht ihr Einverständnis erteilt haben, ersatzweise die Durchführung einer Online-Konsultation geplant. Diese findet statt **im Zeitraum vom 01.02.2021 bis einschließlich zum 22.02.2021**.

Den zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen im oben genannten Zeitraum über die Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html zugänglich gemacht. Da es sich bei der Online-Konsultation um ein nicht öffentliches Anhörungsverfahren handelt, ist der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen passwortgeschützt. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten persönlich übermittelt. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Innerhalb der oben genannten Frist, also spätestens bis zum 22.02.2021 haben die Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit, sich zu den Informationen schriftlich (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg) oder elektronisch (E-Mail an: wuerzburg.gdws@wsv.bund.de, De-Mail an: Planfeststellung.GDWS-WUE@WSV.DE-Mail.de) zu äußern. Eine Übermittlung als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden Ihre Äußerungen von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde innerhalb der Online-Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden Ihnen ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um Ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über die Planfeststellungsbehörde im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

II.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Weder die Teilnahme an der Videokonferenz, noch die Teilnahme an der Online-Konsultation ist verpflichtend. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen bleiben auch bei Nichtteilnahme in vollem Umfang bestehen. In diesem Fall prüft und entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die vorgetragene Stellungnahme bzw. Einwendung auf Grundlage deren Inhalts.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Vollmacht für die Vertretung im Rahmen der Videokonferenz kann der Planfeststellungsbehörde entweder schriftlich oder elektronisch übermittelt werden oder zum vorgesehenen Termin im Landratsamt Deggendorf mitgebracht werden.
3. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o.g. Planverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellungq.html verwiesen.
4. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt sind auch sonstige Betroffene, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden. Diese können unter Angabe der Betroffenheit den Zugang zur Online-Konsultation rechtzeitig vor Beginn der Äußerungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch für Teilnahmeberechtigte, die auf das Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 01.12.2020 keine Rückmeldung gegeben haben und für eine Videokonferenz geladen wurden.
5. Beteiligte, die aufgrund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Würthstraße 19, 97082 Würzburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
6. Kosten, die für die Teilnahme an der Videokonferenz oder an der Online-Konsultation, oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Die Planunterlagen können auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde (https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Deggendorf_Vilshofen.html) eingesehen werden. Dort ist auch diese Bekanntmachung eingestellt. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf, Amtsblatt der Stadt Passau, Gemeindeblatt der Gemeinde Tiefenbach, Gemeindeblatt des Marktes Hofkirchen und in den Tageszeitungen Deggendorfer Zeitung, Osterhofener Zeitung, Plattlinger Zeitung, Vilshofener Anzeiger, Plattlinger Anzeiger und im Donau-Anzeiger hingewiesen.
8. Mit dem Abschluss der Videokonferenz bzw. dem Ende der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren für die Teilnahmeberechtigten des mit Bekanntmachung vom 28.10.2020 abgesagten und nunmehr ersatzweise i. S. d. § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG fortgeführten Erörterungstermins beendet. Hiervon ausgenommen sind die Stellungnahmen der

Naturschutzbehörden, der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und -Verbände, des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, die Einwendungen fischereirechtlicher Betroffener, sowie des Bürgerforums Umwelt e.V., für welche die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist.

Im Auftrag

gez. Welte
(Oberregierungsrätin)

Dorferneuerung Moos
Gemeinde Moos, Landkreis Deggendorf

Gz. B-V 7566

Ausführungsanordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Moos (DE) wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.03.2021 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 01.03.2021 beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar gestellt werden.

Landau, 15.12.2020

gez. Michael Kreiner
Leitender Baudirektor

AUSGEFERTIGT
Landau a.d.Isar, 19.01.2021
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern:
E. Forster

Siegel